

## Satzung der Gemeinde Biberach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach, Ortenaukreis, am 27. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“ des Wirtschaftsstandorts Biberach dürfen in der Gemeinde Biberach, Ortenaukreis, Verkaufsstellen am Sonntag, 02. April 2023 von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

#### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) zu beachten.

### § 3

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, 06. März 2023

  
Jonas Breig  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.